Ausgabe A.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 8 Ausgegeben Danzig, den 4. Februar 1932

18

Verordnung über Notgeld.
Vom 2. 2. 1932.

Gemäß § 1 Ziffer 30 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. September 1931 (G.Bl. S. 719) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Als Notgeld im Sinne dieser Verordnung sind anzusehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Urkunden bereits nach anderen Rechtsvorschriften Notgeld sind,

1. Marken, Münzen, Scheine und sonstige Urkunden, die auf einen Geldbetrag lauten und im Verkehr als Ersatz für das vom Staat und von der Bank von Danzig ausgegebene Geld verwendet werden, und zwar auch dann, wenn sie auf Beträge lauten, über die Geld nicht ausgegeben ist,
2. Schecks oder andere Anweisungen, die bestimmt oder geeignet sind, im Verkehr als Zahlungsmittel verwendet zu werden und durch Ausfüllung von Vordrucken ausgestellt werden, wenn in den Vordrucken bereits im Zeitpunkt ihrer Ausgabe ein bestimmter oder bestimmbarer Geldbetrag oder eine bestimmte oder bestimmbare Menge anderer vertretbarer Sachen angegeben ist; Schecks oder anderen Anweisungen stehen solche Urkunden gleich, die im wesentlichen denselben wirtschaftlichen Zwecken dienen, auch wenn sie den Erfordernissen nicht genügen, die das bürgerliche Recht an Schecks oder Anweisungen stellt (z. B. Ausgleichsschecks, Roggenanweisungen),
3. Urkunden, die auf andere Rechnungseinheiten als das in Ziffer 1 bezeichnete Geld lauten, sofern sie bestimmt oder geeignet sind, im Verkehr als Zahlungs- oder Tauschmittel verwendet zu werden (z. B. Wärascheine, Bauanteile, Tauschzettel).

§ 2

(1) Verboten ist
1. die Herstellung, Ausgabe, Weitergabe und Annahme von Notgeld,
2. die Herstellung, Ausgabe, Weitergabe und Annahme von Vordrucken für Schecks und Anweisungen der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Art,
3. die Aufforderung, Notgeld und Vordrucke für Schecks und Anweisungen der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Art zu erwerben, sofern die Aufforderung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen geschieht,
4. die Bereiterklärung, Notgeld anzunehmen, sofern die Bereiterklärung öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften oder anderen Darstellungen geschieht.

(2) Von dem Verbot nach Abs. 1 sind ausgenommen die Weitergabe und die Annahme von Notgeld, sofern sie zu dem Zwecke geschehen, das Notgeld aus dem Verkehr zu ziehen.

§ 3

(1) Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgegebenes Notgeld der im § 1 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Art hat der Aussteller und bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgegebenes Notgeld der im § 1 Ziffer 2 bezeichneten Art hat die angewiesene Stelle binnen einer Frist von längstens einem Monat seit Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Verkehr zu ziehen und zu ver-

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 2. 1932.)

nichten. Vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgegebenes Notgeld, das innerhalb der im Satz 1 bezeichneten Frist nicht aus dem Verkehr gezogen ist, wird mit Ablauf dieser Frist ungültig, soweit es nicht auf Grund anderer Rechtsvorschriften bereits zu einem früheren Zeitpunkt ungültig ist. Ansprüche aus den der Ausgabe oder Annahme des Notgeldes zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen bleiben unberührt.

(2) Notgeld, das nach Inkrafttreten dieser Verordnung ausgegeben wird, ist ungültig.

§ 4

(1) Wer den Vorschriften der §§ 2, 3 zuwiderhandelt, kann unbeschadet einer nach anderen Vorschriften einzuleitenden strafgerichtlichen Verfolgung mit einer Ordnungsstrafe bis zu zehntausend Gulden bestraft werden, an deren Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Haftstrafe bis zu sechs Wochen tritt.

(2) Notgeld, auf das sich die im Abs. 1 bezeichnete Handlung bezieht, ist zu beschlagnahmen und einzuziehen. Die zu seiner Herstellung bestimmten Formen oder anderen Gerätschaften können beschlagnahmt und eingezogen werden. Die Beschlagnahme und Einziehung sind zulässig, auch wenn die Gegenstände nicht dem Täter oder einem Teilnehmer gehören.

§ 5

Ansprüche auf Entschädigung gegen die Freie Stadt Danzig werden durch diese Verordnung nicht begründet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Der Senat kann zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen.

Danzig, den 2. Februar 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Hoppenrath

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.